



Merkblatt zum Sonderprogramm Bundesfreiwilligendienst mit Flüchtlingsbezug

Mit Artikel 5 des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes wurde das Bundesfreiwilligendienstgesetz um den § 18 -BFD mit Flüchtlingsbezug- ergänzt. Die Ergänzung ist bis zum 31.12.2018 befristet.

Bis zu 10.000 Vereinbarungen mit Flüchtlingsbezug sind pro Jahr möglich. Erste Vereinbarungen können mit Einsatzbeginn 01.12.2015 geschlossen werden.

Für diesen Dienst gelten abweichend vom Regel-BFD folgende Sonderregelungen.

Abschluss einer Vereinbarung

Das Bundesamt kann eine Vereinbarung aus dem Sonderprogramm abschließen,

- wenn die Tätigkeitsbeschreibung des Einsatzplatzes einen Bezug zur Unterstützung von Asylberechtigten, Personen mit internationalem Schutz nach der Richtlinie 2011/95/EU oder Asylbewerbern erkennen lässt
oder
- wenn Asylberechtigte, Personen mit internationalem Schutz nach der Richtlinie 2011/95/EU oder Asylbewerber, bei denen ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist, einen BFD absolvieren. Diese Personengruppen werden im folgenden Text unter dem Begriff „Flüchtlinge“ zusammengefasst.

Bei Asylbewerbern, die aus einem sicheren Herkunftsland nach § 29a des Asylgesetzes stammen, wird vermutet, dass ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt nicht zu erwarten ist; diese können daher keine BFD-Vereinbarung abschließen.

Sichere Herkunftsstaaten sind (Stand: 24.10.2015):

Albanien,	Mazedonien (ehemalige jugoslawische Republik),
Bosnien und Herzegowina,	Montenegro,
Ghana,	Senegal,
Kosovo,	Serbien.

Alter und Einsatzzeit

Die Freiwilligen müssen volljährig sein.

Die Ableistung in Teilzeit mit mehr als 20 Stunden pro Woche ist auch für unter 27-jährige Freiwillige möglich.

Einsatzbereiche

Der Einsatz der Freiwilligen erfolgt zu Aufgaben im Zusammenhang mit der Flüchtlingsbetreuung. Tätigkeitsfelder mit Flüchtlingsbezug sind zum Beispiel:

- Betreuung und Unterstützung von Flüchtlingen bei ihrer Unterbringung und Versorgung (z.B. in Flüchtlingseinrichtungen, Unterkünften u. Ä.),
- Unmittelbare Unterstützung und Hilfe für Flüchtlinge bei ihrer gesellschaftlichen Orientierung und Integration im Alltag (z.B. als Integrationslotsin und Integrationslotse, als Begleitung zu Behördengängen und Arztbesuchen, als Übersetzungshelferin und Übersetzungshelfer u. Ä.),
- Betreuung und Unterstützung von Flüchtlingen im Bildungsbereich (z. B. KITAS, Schulen, Erwachsenenbildungsformate u. Ä.),

- Betreuung und Unterstützung von Flüchtlingen im integrationsorientierten Freizeitbereich (Sport, Kultur, Jugendarbeit u. Ä.),
- Koordinierung und Organisation von bürgerschaftlichem Engagement zu Gunsten von Flüchtlingen (z.B. Sortierung und Weitergabe von Sachspenden, Lebensmittelverteilung, Einsatzplanung von ehrenamtlichen Helfern u. Ä.).

Flüchtlinge können zu allen in der anerkannten Einsatzstelle genehmigten Tätigkeiten eingesetzt werden.

Einsatzstellen (Anerkennung, Platzzahlerhöhung und Einsatzerweiterung)

Für das Sonderprogramm können Einsatzstellen neu anerkannt werden. Entsprechende Anträge müssen rechtzeitig vor dem geplanten Einsatz gestellt und genehmigt werden, sie werden vorrangig bearbeitet. Bereits anerkannte Einsatzstellen können neue Einsatzplätze mit Flüchtlingsbezug genehmigen oder ihren Einsatzbereich erweitern lassen. Anerkennung, Platzzahlerhöhung und Einsatzerweiterungen werden auf drei Jahre befristet.

Entsendung von Freiwilligen

Freiwillige können von ihrer anerkannten Einsatzstelle in eine andere – auch nicht anerkannte – gemeinwohlorientierte und zuverlässige Einrichtung mit Flüchtlingsbezug entsendet werden. Eine Entsendung zu Einrichtungen ohne Gemeinwohlorientierung, z. B. bei Wach-, Catering- oder Reinigungsdiensten ist nicht zulässig.

Voraussetzung für die Entsendung ist die vorherige umfassende Aufklärung der Freiwilligen und deren Zustimmung. Die Pflichten der Einsatzstelle gegenüber den Freiwilligen gelten unverändert fort.

Leistungen aus dem BFD

Es kann zur Anrechnung der Leistungen aus dem BFD (Taschengeld und ggf. Sachleistungen) auf andere Leistungen bzw. Ansprüche kommen.

Leistungen aus dem BFD werden insbesondere nach § 7 des Asylbewerberleistungsgesetzes angerechnet.

Empfänger solcher Leistungen müssen daher mit der zuständigen Behörde/dem zuständigen Kostenträger klären, inwieweit die Leistungen aus dem BFD auf andere Leistungen angerechnet werden.

Pädagogische Begleitung

Alle Freiwilligen, die ihren Dienst im Sonderprogramm leisten, werden pädagogisch besonders begleitet. Jede Zentralstelle organisiert die besondere pädagogische Begleitung eigenständig. Im BFD mit Flüchtlingsbezug ist zu gewährleisten, dass Qualität und Umfang der pädagogischen Begleitung den hohen Ansprüchen der im Regel-BFD vorgesehenen Bildungstage entsprechen.

Diese Begleitung kann außer durch Seminare auch durch andere geeignete Bildungs- und Begleitangebote erfolgen.

Sicherzustellen sind:

- eine fachliche Anleitung in der Einsatzstelle,
- eine einsatzorientierte Begleitung,
- ein verpflichtendes Reflexionsseminar
für unter 27-jährige Freiwillige wird von einem fünftägigen Reflexionsseminar,
für über 27-jährige Freiwillige von zwei Tagen Reflexion ausgegangen,
- ggf. ein bis zu vierwöchiger Deutschkurs für Flüchtlinge - abhängig vom Sprachniveau. Dieser soll zum Dienstbeginn durchgeführt werden, kann aber ggf. auch einsatzbegleitend erfolgen.

Die „Rahmenrichtlinie für die pädagogische Begleitung im Bundesfreiwilligendienst (BFD) unter besonderer Berücksichtigung der Seminararbeit und des dabei eingesetzten Personals“ und die

Richtlinie zu § 17 Bundesfreiwilligendienstgesetz (Kostenerstattung) wurden entsprechend § 18 BFDG ergänzt.

Ergänzung der Vereinbarung

Alle BFD-Vereinbarungen mit Flüchtlingsbezug werden durch eine Ergänzung konkretisiert. Darin wird erklärt, dass die besonderen Bedingungen beachtet werden und für Flüchtlinge eine Beschäftigungserlaubnis der zuständigen Behörde vorliegt.

Daneben werden u. a. Angaben verlangt

- zur Person der/des Freiwilligen,
- zum Flüchtlingsbezug des Einsatzbereiches,
- zur Entsendung.